

Mitteilungsvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: MV 0491/2026

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung	Datum: 14.04.2026
Bearbeiter: Kathleen Altmann	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	
Stadtrat	29.04.2026 04.05.2026	Sitzung verschoben

Betreff: Mitteilung über die Entscheidung der Kommunalaufsicht zur BV 0358/2025

Mitteilung:

Der Stadtrat der EGem Stadt Tangerhütte wird hiermit über die finale Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde (KAB) des Landkreises Stendal bezüglich der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse zur Beschlussvorlage BV 0358/2025 und der dagegen eingelegten Widersprüche des Bürgermeisters informiert.

Finanzierung:

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	x	Nein	
	Jahr 2026			
0 EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Anlagenverzeichnis: Entscheidung KAB

Andreas Brohm
Bürgermeister

Sachverhalt:

Die KAB hat sich mit den Sachverhalten umfassend auseinandergesetzt und eine detaillierte Prüfung vorgenommen.

Zusammenfassung der Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde und Einordnung des Verwaltungshandelns:

Zur Rüge des Hauptverwaltungsbeamten (HVB):

Die KAB stellt klar, dass eine „Rüge“ durch den Stadtrat als Ermahnung oder Benennung eines Fehlverhaltens grundsätzlich möglich ist und keine direkten rechtlichen Konsequenzen nach sich zieht. Entscheidend ist jedoch, dass die KAB die vom Stadtrat erteilte Rüge an den Bürgermeister aufgrund ihrer Prüfung als inhaltlich nicht gerechtfertigt und ohne sachliche Grundlage einstuft. Die KAB betont, dass das Recht zur Rüge zwar besteht, diese im vorliegenden Fall jedoch keine inhaltliche Basis fand. Die Verwaltung hatte ihre Handlungen transparent und nachvollziehbar dargelegt.

Zur Zuständigkeit für partnerschaftliche Beziehungen:

Die KAB bestätigt, dass die „Pflege“ von partnerschaftlichen Beziehungen gemäß Hauptsatzung und Gebietsänderungsvertrag den Ortschaften übertragen werden kann und im Falle von Tangerhütte auch zugewiesen wurde. Zugleich stellt die KAB aber fest, dass die Einheitsgemeinde Tangerhütte die alleinige Rechtspersönlichkeit besitzt und die Ortschaften lediglich Verwaltungsbezirke ohne eigene Rechtsfähigkeit sind. Dies bedeutet, dass die juristisch bindende Außenvertretungskompetenz immer bei der Gesamtgemeinde liegt.

Die Ortschaft kann keine rechtswirksamen Verträge schließen. Die Unterschrift der Ortsbürgermeisterin bei Partnerschaftsbekundungen hat somit einen formellen bzw. symbolischen Charakter. Die KAB unterstreicht, dass die Verwaltung die Ortschaften bei partnerschaftlichen Angelegenheiten anzuhören und zu beteiligen hat, auch wenn die letztendliche rechtliche Zuständigkeit bei der Gesamtgemeinde liegt. Diesen Grundsatz der Beteiligung hat die Verwaltung durch umfassende Information gewährleistet.

Zum Handeln der Verwaltung bei den konkreten Veranstaltungen (Gießen, Leipzig, Namibia):

Die KAB hat das Vorgehen der Verwaltung bezüglich der kritisierten „Treffen“ in Gießen und Leipzig sowie der Reise nach Namibia detailliert geprüft. Die KAB kommt hier zu dem eindeutigen Ergebnis, dass keine Verletzungen der Beteiligungspflichten der Ortschaft Lüderitz vorlagen.

1. Die Veranstaltung in **Gießen** war eine übergeordnete Partnerschaftskonferenz für deutsche Kommunen und Subsahara-Afrika, kein reines Treffen mit Lüderitz (Namibia). Die Ortsbürgermeisterin wurde nachweislich über das Stattfinden und die begrenzten Teilnehmerzahlen informiert.
2. Der Austausch in **Leipzig** war ein fachlicher Austausch zur Digitalisierung und Kommunalen Entwicklungspolitik, der aus einem Kontakt mit der Stadt Leipzig entstand, die Unterstützung bei der Urbanisierung von Lüderitz (Namibia) anbot. Es handelte sich explizit nicht um ein "Partnerschaftstreffen" im engeren Sinne, sondern um einen zukunftsweisenden fachlichen Austausch. Auch hierüber wurde die Ortsbürgermeisterin in Kenntnis gesetzt.
3. Die Reise nach **Namibia** erfolgte im Rahmen der KEpol-Funktion der zuständigen Mitarbeiterin der Verwaltung zur Erarbeitung von Aufgabenfeldern für einen Fachkräfteeinsatz, der über die GIZ gefördert wird. Auch hier erfolgte eine detaillierte Information an die Ortsbürgermeisterin.

Die KAB bestätigt somit, dass es sich bei diesen Aktivitäten vorrangig um Informations- bzw.

Austauschveranstaltungen im Rahmen der Kommunalen Entwicklungspolitik handelte, die dem Aufgabenbereich der Gesamtgemeinde zuzuordnen sind und umfassend dokumentiert sowie kommuniziert wurden.

Fazit und Empfehlung der KAB:

Die KAB hat die Beschlüsse des Stadtrates teilweise beanstandet, um die Rechtsverstöße aufzuzeigen. Obwohl die KAB anerkennt, dass der Stadtrat grundsätzlich das Recht zur Rüge hat, entbehrt diese im vorliegenden Fall einer inhaltlichen Grundlage, da seitens der Verwaltung keine Pflichtverletzung festgestellt werden konnte. Die KAB rät daher dazu, den Beschluss über die Rüge aufzuheben.

Die Kommunalaufsichtsbehörde fordert ausdrücklich beide Seiten – Verwaltung und Vertretung – zu einer konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit im Rahmen der Pflege von Partnerschaften auf.

Einordnung des Verwaltungshandelns:

Die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde bestätigt das pflichtbewusste und transparente Handeln der Verwaltung in dieser Angelegenheit. Der Bürgermeister und sein Team haben nicht nur im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben gehandelt, sondern auch die zugrundeliegenden Projekte der Kommunalen Entwicklungspolitik und Digitalisierung im Interesse der gesamten Gemeinde vorangetrieben.

Die erfolgte umfassende Information der Ortschaften, wie von der KAB bestätigt, unterstreicht das Engagement der Verwaltung für eine gute Zusammenarbeit und den Grundsatz der Beteiligung. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat hier die Sachlage objektiv bewertet und die Rechtmäßigkeit sowie die inhaltliche Begründung des Verwaltungshandelns vollumfänglich bestätigt.

Diese Informationen dienen Ihrer Kenntnisnahme. Ein Auszug aus der Sitzungsniederschrift ist der KAB bis zum 29.05.2026 zuzuleiten.